

Öffentliche Bekanntmachung

In der Katastralgemeinde Gallizien 76208 wird eine Überprüfung der Ergebnisse der Bodenschätzung gem. § 2 Abs. 2 und 3 Bodenschätzungsgesetz 1970 (BGBl. Nr. 233/1970) idGF durchgeführt.

Dabei wird die nachhaltige Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenflächen an Ort und Stelle auf Grund der natürlichen Ertragsbedingungen (Boden, Klima, Gelände, etc.) festgestellt.

Gemäß § 10 Abs. 2 Bodenschätzungsgesetz 1970 sind Eigentümer und Nutzungsberechtigte der zu schätzenden Bodenflächen verpflichtet, den mit den Arbeiten zur Durchführung dieses Bundesgesetzes Beauftragten jederzeit das Betreten dieser Flächen im notwendigen Ausmaß zu gestatten und die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Aufgrabungen) zuzulassen. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht.

Wichtig:

Im Zuge der Bodenschätzung werden Bodenproben bis zu 1 Meter Tiefe entnommen. Um Beschädigungen an Erdkabeln, Leitungen (z.B. Strom, Telefon, Fernsehen, Gas, Wasser) und ähnlichen Erdeinbauten zu vermeiden, werden alle Eigentümer und Nutzungsberechtigte landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ersucht, der Bodenschätzerin/dem Bodenschätzer die Lage mittels Planunterlagen oder Lageskizzen bekannt zu geben.

Die Planunterlagen können auch beim Gemeindeamt hinterlegt werden.

Klagenfurt a. W., am 4. März 2025



B. J. Lopez
.....
(Dienststellenleitung des Standortes)